

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2056

der Abgeordneten Ronny Kretschmer (Fraktion DIE LINKE) und Anke Schwarzenberg (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5632

Kriterien zur Finanzierung von Krankenhäusern der Grundversorgung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Wichtig für eine flächendeckende gesundheitliche Versorgung in den ländlichen Regionen sind die Krankenhäuser der Grundversorgung. Sie spielen eine große Rolle und sind unentbehrlich.

Aus diesem Grund hat sich Brandenburg zum Erhalt aller Krankenhausstandorte bekannt. Allerdings gibt es auf anderen Entscheidungsebenen Bestrebungen und Festlegungen, die diesem Anliegen entgegenstehen.

Seit 2020 erhalten bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum eine pauschale Förderung in Höhe von 400.000 Euro pro Krankenhaus. Diese Pauschale und die Festlegung, welche Krankenhäuser davon profitieren wurde zwischen den Vertragsparteien auf Bundesebene (GKV-Spitzenverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft, PKV - Verband) an Hand der festgelegten Kriterien des G-BA beschlossen.

1. Welche Kriterien führten dazu, dass die Krankenhäuser in der Stadt Forst und Spremberg in Zukunft diesen Zuschlag nicht mehr erhalten, aber Cottbus hingegen diesen erhält?

Zu Frage 1: Ab dem Jahr 2020 können für Krankenhäuser zur Sicherstellung eines für die Versorgung der Bevölkerung relevanten Bedarfs - auch im ländlichen Raum - Sicherstellungszuschläge in Höhe von 400.000 Euro pro Krankenhaus vereinbart werden (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) in Verbindung mit § 17b Abs. 1a Nr. 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)). Seit dem Jahr 2021 ist diese zusätzliche Finanzierung im Wege des Sicherstellungszuschlages bis zu einer Höhe maximal 800.000 Euro möglich, soweit die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 2a Satz 1 KHEntgG vorliegen. Welche Krankenhäuser einen solchen Sicherstellungszuschlag erhalten können, legen die Vertragsparteien auf Bundesebene (vgl. § 9 Abs. 1 KHEntgG) nach § 9 Abs. 1a Nr. 6 KHEntgG in Verbindung mit den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) im Rahmen der Sicherstellungszuschläge-Regelung (vom 24. November 2016, zuletzt geändert am 01. Oktober 2020) fest. Diese Festlegungen erfolgen jährlich.

Zu berücksichtigen sind dabei sowohl bedarfsnotwendige Krankenhäuser der Grundversorgung, die jeweils eine Fachabteilung für Innere Medizin und für Chirurgie vorhalten, als auch Krankenhäuser, die eine geburtshilfliche Fachabteilung und oder Kinder- und Jugendmedizin vorhalten (vgl. Sicherstellungszuschläge-Regelung des G-BA).

Einbezogen sind ausschließlich Krankenhausstandorte, die gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 6 KHEntgG nach Prüfung der Vorgaben des G-BA zu § 136c Abs. 3 Satz 2 SGB V Anspruch auf eine zusätzliche Finanzierung nach § 5 Abs. 2a KHEntgG haben. Dies bedeutet, dass Krankenhäuser, die basisversorgungsrelevant sind, weil sie für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung notwendig sind und im Falle einer Schließung des Krankenhauses kein anderes geeignetes Krankenhaus die Versorgung dieser basisversorgungsrelevanten Fachabteilungen übernehmen kann, einen Anspruch auf Sicherstellungszuschläge haben können, soweit auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Lausitz Klinik Forst und das Krankenhaus Spremberg erfüllen im Hinblick auf die sicherstellungszuschlagsrelevanten Fachabteilungen die Voraussetzungen der Sicherstellungszuschläge-Regelung des G-BA nicht. Deshalb besteht nach der aktuellen Regelung kein Anspruch auf einen Sicherstellungszuschlag. Das Carl-Thiem-Klinikum Cottbus erfüllt die Voraussetzungen für die Geburtshilfe und die Kinder- und Jugendmedizin und erhält deshalb die entsprechenden Zuschläge.

2. Wurden diese Kriterien mit der Landesregierung abgestimmt bzw. gibt es dazu im Bundesrat eine Beschlusslage? Wenn ja, welche und wie hat Brandenburg sich dazu verhalten?

Zu Frage 2: Die Vorgaben des G-BA für die Festlegung der Krankenhäuser, die einen Sicherstellungszuschlag erhalten, werden nicht mit den Bundesländern abgestimmt. Die gesetzliche Regelung des § 5 Abs. 2a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) wurde mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) eingefügt. Am 09. November 2018 hat der Deutsche Bundestag das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) verabschiedet. Am 23. November 2018 passierte das Gesetz den Bundesrat. Das Gesetz war nicht zustimmungsbedürftig.

3. Welche Krankenhäuser in Brandenburg erhalten diesen Zuschlag? Bitte einzeln nennen.
4. Welche Krankenhäuser im ländlichen Raum erhalten diesen Zuschlag nicht? Bitte nennen.

Zu den Fragen 3 und 4: Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Liste der bedarfsnotwendigen Krankenhäuser wird von den Vertragsparteien auf Bundesebene (GKV-Spitzenverband, Verband der Privaten Krankenversicherungen und DKG) jährlich auf deren Webseiten veröffentlicht. Ein Krankenhaus, das auf diese Liste aufgenommen wurde, gilt als ein bedarfsnotwendiges Krankenhaus im ländlichen Raum und hat Anspruch auf eine zusätzliche Finanzierung in Form des Sicherstellungszuschlages in Höhe von mindestens 400 000 Euro jährlich (§ 5 Abs. 2a KHEntgG).

Die Zuschlagsberechtigung der in der Liste aufgenommenen Krankenhausstandorte erstreckt sich auf das jeweilige, der Vereinbarung der Liste folgende Jahr.

Für das Jahr 2020 sind folgende Brandenburger Krankenhäuser in die Liste der bedarfsnotwendigen Krankenhäuser aufgenommen:

Asklepios Klinikum Uckermark
Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
Elbe-Elster Klinikum – Standort Finsterwalde
Elbe-Elster Klinikum – Standort Herzberg
Elbe-Elster Klinikum – Standort Elsterwerda
Evangelisches Krankenhaus Luckau
Evangelisches Krankenhaus Lutherstift – Standort Seelow
Havelland Kliniken – Standort Rathenow
Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig
Klinikum Barnim - Werner Forßmann Krankenhaus
Klinikum Dahme-Spreewald – Spreewaldklinik Lübben
Klinikum Frankfurt (Oder)
Klinikum Niederlausitz – Standort Lauchhammer
Klinikum Niederlausitz – Standort Senftenberg
KMG Klinikum Luckenwalde
KMG Klinikum Mitte – Klinikum Kyritz
Krankenhaus Märkisch Oderland – Standort Wriezen
Kreiskrankenhaus Prenzlau
Kreiskrankenhaus Prignitz
Naemi-Wilke-Stift Guben
Oberhavel Klinik Gransee
Oder-Spree Krankenhaus
Ruppiner Kliniken
Sana Krankenhaus Templin
Städtisches Klinikum Brandenburg
Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt

Für die Jahre 2021 und 2022 sind folgende Brandenburger Krankenhäuser in die Liste der bedarfsnotwendigen Krankenhäuser aufgenommen:

Asklepios Klinikum Uckermark
Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
Elbe-Elster Klinikum – Standort Finsterwalde
Elbe-Elster Klinikum – Standort Herzberg
Elbe-Elster Klinikum – Standort Elsterwerda
Evangelisches Krankenhaus Luckau
Havelland Kliniken – Standort Rathenow
Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig
Klinikum Barnim - Werner Forßmann Krankenhaus
Klinikum Dahme-Spreewald – Spreewaldklinik Lübben
Klinikum Frankfurt (Oder)
Klinikum Niederlausitz – Standort Lauchhammer

Klinikum Niederlausitz – Standort Senftenberg
Klinikum Westbrandenburg – Standort Brandenburg an der Havel
KMG Klinikum Luckenwalde
KMG Klinikum Mitte – Klinikum Kyritz
Krankenhaus Märkisch Oderland – Standort Wriezen
Krankenhaus Seelow
Kreiskrankenhaus Prenzlau
Kreiskrankenhaus Prignitz
Naemi-Wilke-Stift Guben
Oberhavel Klinik Gransee
Oder-Spree Krankenhaus
Ruppiner Kliniken
Sana Krankenhaus Templin
Städtisches Klinikum Brandenburg
Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt

Alle anderen Standorte der Brandenburger Krankenhäuser erhalten keinen Sicherstellungszuschlag.

5. Wie will die Landesregierung in Zukunft die Krankenhäuser, die diesen Zuschlag nicht erhalten unterstützen?

Zu Frage 5: Eine Ausgleichsfinanzierung bzw. Unterstützung für Krankenhäuser, die keinen Sicherstellungszuschlag erhalten, ist von der Landesregierung nicht vorgesehen. Eine zusätzliche Förderung liegt in der Zuständigkeit der Vertragsparteien auf Bundesebene.

6. Hat die Landesregierung gegen diesen Beschluss, der Krankenhäuser in Brandenburg benachteiligt, Einspruchsmöglichkeiten? Wenn ja, welche?
7. Wurden oder werden diese Möglichkeiten genutzt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu den Fragen 6 und 7: Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Welche Krankenhäuser für einen Sicherstellungszuschlag in Frage kommen, erfolgt nach Vorgaben des G-BA zu § 136c Abs. 3 Satz 2 SGB V (vgl. oben). Gemäß § 5 Absatz 2a KHEntgG haben nur die in die Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG aufgenommenen Krankenhausstandorte für das der Vereinbarung folgende Kalenderjahr Anspruch auf einen Sicherstellungszuschlag. Eine Neubewertung der Zuschlagsberechtigung der Krankenhausstandorte erfolgt jährlich nach Vereinbarung der Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 KHEntgG. Eine Einspruchsmöglichkeit seitens der Landesregierung ist rechtlich nicht gegeben.